

MERKE | Die Berufung auf den Hemmungstatbestand des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB verstößt nach dem BGH nicht allein deshalb gegen Treu und Glauben, weil der Gläubiger seinen Anspruch ausschließlich zum Zweck der Verjährungshemmung zum Klageregister der Musterfeststellungsklage angemeldet hat.

► Zeithonorar

Zulässigkeit einer Zeittaktklausel

| Die Vereinbarung eines Stundenhonorars als Vergütung für eine anwaltliche Beratung in einer vom Rechtsanwalt benutzten formularmäßigen Honorarvereinbarung kann wirksam sein, wenn als Verrechnungstakt ein Zeitraum von jeweils fünf Minuten vereinbart wird. |

Das LG Karlsruhe (19.1.21, 6 O 213/18, Abruf-Nr. 224637) sieht in diesem Fall das Äquivalenzprinzip noch als gewahrt an. Vereinbart war eine Klausel „Der Stundensatz für die allgemeine Beratung beträgt 250 EUR jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Abgerechnet wird auf 5-Minuten-Einheiten“.

Beachten Sie | Die berechtigten Interessen beider Parteien (Kompensation von Einarbeitungsaufwand durch Unterbrechungen einerseits, Zahlungspflicht nur für tatsächlich erbrachten Zeitaufwand andererseits) werden hierdurch nach Ansicht des LG und anders als bei einer 15-Minuten-Klausel angemessen in Ausgleich gebracht.

MERKE | Der BGH hat eine 15-Minuten-Klausel jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern für nach § 307 BGB unwirksam gehalten, zugleich aber deutlich gemacht, dass Zeitklauseln nicht generell unwirksam sind, sondern es auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall ankommt (BGH 13.2.20, IX ZR 140/19, Abruf-Nr. 215025).

► Rechtsschutzversicherung

Akteneinsicht bei Anspruchsprüfung

| Ein Rechtsschutzversicherer, der Deckung gewährt hat, hat regelmäßig ein rechtliches Interesse im Sinne des § 299 Abs. 2 ZPO an der Einsichtnahme in die Akten des Rechtsstreits, an dem sein Versicherungsnehmer beteiligt ist, wenn er prüfen will, ob ihm ein kraft Gesetzes (§ 86 Abs. 1 VVG) übergegangener Anspruch des Versicherungsnehmers gegen dessen Prozessbevollmächtigten zusteht. |

Das OLG Frankfurt (16.2.21, 20 VA 59/19, Abruf-Nr. 224638) definiert die Voraussetzungen einer solchen Akteneinsicht, die auch für andere Dritte gelten:

- Dem Dritten zustehende Rechte müssen durch den Akteninhalt berührt werden;
- das rechtliche Interesse muss sich dabei unmittelbar aus der Rechtsordnung ergeben;



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 224637



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215025



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 224638

- das Verfahren selbst oder wenigstens der diesem zugrunde liegende Sachverhalt muss für die rechtlichen Belange des Geschwärtellers von konkreter Bedeutung sein;
- ein rechtliches Individualinteresse an der Akteneinsicht liegt vor, wenn persönliche Rechte des Akteneinsicht begehrenden Dritten durch den Akteninhalt auch nur mittelbar berührt werden, sofern ein rechtlicher Bezug zu dem Streitstoff der einzusehenden Akten besteht;
- besteht ein solcher rechtlicher Bezug, reichen demnach auch rechtlich begründete wirtschaftliche Interessen aus.

MERKE | Es ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 Abs. 1 S. 1 EGGVG zu stellen, wenn die Akteneinsicht eines Dritten verweigert wird. Die Entscheidung eines „Gerichtsvorstands“, d. h. des Direktors oder Präsidenten oder – zunehmend – des Vorsitzenden des Spruchkörpers, auf den die Aufgabe delegiert wurde, über ein nach § 299 Abs. 2 ZPO gestelltes Akteneinsichtsgesuch eines nicht prozessbeteiligten Dritten stellt einen Justizverwaltungsakt im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 EGGVG dar.

► Verzug

Ein Verzicht will gut überlegt sein

| Der Hinweis in den AGB, dass Verzugszinsen während der Vertragslaufzeit nicht berechnet werden, ist als zulässiger Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugszinsen zu werten. |

Besteht ein Widerrufsrecht nach § 495 BGB im Rahmen eines Verbraucherkreditvertrags, müssen nach Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 1 EGBGB im Vertrag Angaben zur Frist und zu anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs sowie ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten sein, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten.

Der Darlehensgeber ist nach Ansicht des OLG Frankfurt (14.7.21, 17 U 16/21, Abruf-Nr. 224639) zu einer über die Vertragslaufzeit hinausgehenden Angabe etwaiger Verzugszinsen nicht verpflichtet. Ausreichend ist die Erklärung zu den Zinsen während der Vertragslaufzeit.

MERKE | Die von dem Darlehensnehmer in dem Verfahren mit harschen Worten geübte Kritik an der Rechtsprechung des BGH zur rechtsmissbräuchlichen Ausnutzung eines formal bestehenden Widerrufsrechts bei Berufung auf nicht abgeschlossene, aber in der Widerrufsinformation aufgeführte Verträge, bietet dem OLG keine Veranlassung, von seinen Grundsätzen abzuweichen.

Konkrete Bedeutung

Wirtschaftliche Interessen



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 224639

Harsche Kritik an
BGH lässt OLG
unbeeindruckt